

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Gesetz, die Wiederherstellung des abgebrannten Hoftheaters betreffend

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauey, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung des abgebrannten Theaters dahier betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Prestinari.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Januar 1851.

**Leopold.**

Regenauey.

Auf allerhöchsten Befehl  
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
 Schunggart.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Wiederherstellung des hiesigen Theatergebäudes wird ein Baukostenbetrag von höchstens 228,000 fl. bestimmt.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Baukosten wird die Entschädigungssumme von 46,450 fl., welche die Generalbrandkasse für das abgebrannte Theatergebäude noch zu entrichten hat, sodann der von der Stadt Karlsruhe vorbehalten einer Zinsvergütung während der nächsten zehn Jahre zugesicherte Baubeitrag von 40,000 fl. verwendet.

Art. 3.

Den Rest der Bausumme bis zu höchstens 141,550 fl. leistet — je nach Bedarf — der Domänengrundstock. Er entrichtet überdies die der Stadt Karlsruhe nach Artikel 2 vorbehaltenen zehnjährigen Zinsvergütung. Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 48 Bellagenheft.

## Art. 4.

Nach Vollendung des Baues wird den Ständen in besonderer Nachweisung über den Bauaufwand Rechenschaft gegeben.

## Art. 5.

Das neue Theatergebäude wird, gleich dem abgebrannten, Bestandtheil der durch das Gesetz vom 2. November 1831 für die Civilliste bezeichneten Hofausstattung, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf dasselbe anwendbar.

Gegeben ic.

Zur Beglaubigung:  
Schungart.

## Vortrag

der

### Großherzoglichen Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Durch den großen, so höchst bedauerlichen Brand am 28. Februar 1847 ist das Theatergebäude dahier zu Grund gegangen. Da es nach dem Gesetz über die Civilliste vom 2. November 1831 zur Hofausstattung gehört und im Theater von jeher eine sehr wichtige Nahrungsquelle für die Residenz und deren nähere Umgebung erblickt ward, so mußte alsbald an die Wiederherstellung und einweisen, bis der Neubau vollendet wäre, an die Einrichtung eines Noththeaters gedacht werden. Das Noththeater kam zu Stande und Pläne über den Neubau wurden entworfen. Es war dabei beabsichtigt, den früheren Bauplatz zu verlassen und das Gebäude mit allem zu versehen, was ein ähnliches Brandungsglück verhüten und dem Theater die Ausstattung gewähren würde, die man von einer größeren Kunstanstalt der Art heut zu Tage erwartet.

Eine Kostensumme von nicht weniger als 465,051 fl. 52 kr. ward hiezu für erforderlich erachtet. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 traten indes ein und von einem Theaterbau in dieser Zeit konnte begreiflich nicht die Rede sein; der Bau mußte vorerst vertagt bleiben.

Inzwischen ist das Noththeater im Gebrauche. Es zeigt sich aber forthin nur als ein höchst kümmerlicher Nothbehelf. Auf die Dauer ist es nicht berechnet und konnte es auch nach der Beschaffenheit des hiezu verwendeten Gebäudes gar nicht berechnet werden. In wenigen Jahren wird es voraussichtlich nicht mehr zu brauchen sein. Aber auch abgesehen hievon kann dem, der einen Kunstgenuß sucht, hier lange nicht geboten werden, was ein gehörig eingerichtetes Theater bieten würde. Auf den Fremdenbesuch in hiesiger Stadt äußert dieß sehr fühlbar nachtheiligen Einfluß. Kein Theil der gewerbtreibenden Bevölkerung hier und in der Umgegend bleibt davon unberührt und in

wiederholten und dringenden Vorstellungen haben der hiesige Gemeinderath, der Gewerbeverein, die gesammte Einwohnerchaft um Wiederherstellung des Theatergebäudes — wenn auch mit jeder thunlichen Kostenbeschränkung — gebeten. Ja in ihrer Eingabe vom 9. Februar v. J. haben überdies Gemeinderath und engerer Ausschuss, vorbehaltlich der Zustimmung des großen Ausschusses, einen Baubeitrag von 40,000 fl. dergestalt anerboden, daß auf dessen Wiederersatz verzichtet und lediglich die Verzinsung während der nächsten zehn Jahre bedungen wird.

Die großh. Regierung, überzeugt, daß von einem Aufwande von 465,000 fl. nicht die Rede sein könne, ließ sich angelegen sein, andere minder kostspielige und gleichwohl die nöthige Feuerficherheit gewährende Bauentwürfe fertigen zu lassen. Es ward dabei von der die Kosten ganz wesentlich mindernden Voraussetzung ausgegangen, daß der Bau auf den alten Platz gestellt, daß damit ein besonderer Vorderbau erspart, daß die alte Grundmauer, so weit thunlich, mit verwendet werden soll.

Der hiernach bearbeitete Entwurf fordert nach den ins Einzelne ausgeführten Kostenüberschlägen einen Gesamtaufwand von . . . . . 228,901 fl. 46 fr. Um diese Summe kann ein solides, seinem Zweck entsprechendes Gebäude aufgeführt werden. Gegen Feuergefährdung ist dabei weit mehr Fürsorge getroffen, als im früheren Gebäude geschehen war. Und obschon mit einer Erhöhung der Bausumme um beiläufig 40,000 fl. noch weitere Vorkehrungen zu möglichstem Schutze gegen Brandunglück beantragt sind, so glaubt doch die Regierung, daß man sich mit der Ausführung zu 228,000 fl. füglich würde begnügen können.

An Deckungsmitteln für diese Summe sind vorläufig vorhanden:

der Rest der Brandenschädigung für das abgebrannte Theatergebäude mit . . . . . 46,450 fl.,  
der von der Stadt Karlsruhe anerbodene Baukostenbeitrag von . . . . . 40,000 fl.,  
zusammen mithin 86,450 fl., so daß es nur noch einer weiter beizuschaffenden Summe von 141,550 fl. bedürfen wird.

Diese Restsumme kann nun nur an Den gefordert werden, welchem die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Theatergebäudes obliegt.

Darüber aber, wer die Bauverpflichtung habe, läßt das Gesetz vom 2. Nov. 1831 über die Civilliste nach Ansicht der Regierung nicht wohl einen Zweifel. Das Hoftheater dahier bildet einen Theil der Hofausstattung, die zu den Bestandtheilen der Civilliste gehört. Ist auch in der Beilage zum gedachten Gesetz des Theatergebäudes nicht ausdrücklich erwähnt, so gehörte es doch zu den im Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, welche unter I., 1 der Beilage (das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen, begriffen sind. Auch ist im Artikel 2 lit. e des Gesetzes, wo von den der Civilliste obliegenden Unterhaltungskosten gehandelt wird, des Theaters namentlich gedacht.

Daß nun die ganze Civilliste ohne Ausnahme dem regierenden Großherzog Königl. Hoheit für die Dauer seiner Regierung unverkürzt zu gewähren sei, ist wohl unbestritten. Soll dies aber geschehen, so müssen so bedeutende Bestandtheile derselben, wie das Theatergebäude, wenn sie durch Zufall oder höhere Gewalt zu Grunde gehen, wieder ersetzt und zwar von Demjenigen wieder ersetzt werden, welcher die Civilliste zu gewähren hat. Sie müssen also vom Staate oder vielmehr vom Domänenvermögen ersetzt werden, aus welchem die ursprüngliche Ausstattung entnommen wurde. Zwar hat die Civilliste nach Artikel 2, e des betreffenden Gesetzes den Aufwand für die Unterhaltung des Theaters und nach Artikel 2, g alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt, zu bestreiten. Allein hieraus folgt offenbar nicht, daß die Civilliste beim Theater mehr als die bekanntlich sehr beträchtliche Unterhaltung zu leisten, daß sie auch das abgebrannte Theatergebäude wieder herzustellen habe; es folgt höchstens, daß sie diese Wiederher-



stellung vom Staate nicht verlangen könne, so lange das Staatsbudget hiefür keine Mittel gewährt. Soll die Wiederherstellung erfolgen, so bleibt es aber doch immer der Staat, auf dessen Kosten sie zu geschehen haben wird, so weit nicht die Brandschadensvergütung und andere Mittel zureichen.

Die finanzielle Lage des Staates ist freilich zur Zeit keine glänzende, und eine mehr als mäßige Summe auf den Theaterbau zu verwenden, wäre nicht zu rechtfertigen. Inzwischen ist der Gesamtaufwand von 228,000 fl. nichts weniger als übertrieben; es sind beiläufig zwei Fünftheile dieser Bau summe aus sonstigen Mitteln bereits gedeckt; es handelt sich nur noch von einem dem Grundstocke zur Last fallenden Aufwand von 141,550 fl., nebst einer mäßigen Zinsvergütung aus dem Baubeitrage der hiesigen Stadt; dieser Gesamtanspruch an den Grundstock ist in der That doch kein übertriebener, auch die Ausgabe nicht auf einmal, sondern nach und nach erst im Laufe mehrerer Budgetperioden zu leisten.

Die Gründe, die für den Bau sprechen, sind überdies von unverkennbarem Gewicht.

Der Staat kann nicht wollen, daß das Theater verkümmert, daß es eingeht. Rücksichten für den großherzoglichen Hof, Rücksichten für Kunst und Wissenschaft, staatswirtschaftliche und finanzielle Interessen verbieten ihm dies. Er hat der Civilliste die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Theaters und damit eine große Last auferlegt. Er muß darauf sehen, daß der sehr ansehnliche Aufwand, den sie hiefür bestreitet, entsprechende Früchte trägt und nicht aus Mangel eines passenden Gebäudes nur geringe Ergebnisse liefert. In einem anerkannt guten Theater erblickt man mit Recht eine Anstalt zur Förderung der Künste, zur Veredlung der Gefühle, zur Hebung der geistigen und sittlichen Bildung. Ein mäßiger Kapitalaufwand, um diese Anstalt auf einer würdigen Stufe zu erhalten, darf einem Staate wie Baden auch unter schwierigen Verhältnissen nicht zu viel sein.

Der Bestand eines guten Theaters hat auf die Nahrungsverhältnisse der Einwohner der Residenz und der Bevölkerung in ihrer näheren Umgebung den allerwesentlichsten Einfluß. Nichts spricht für die Richtigkeit dieser Behauptung stärker als die Thatsache, daß die hiesige Gemeinde trotz ihrer nichts weniger als glänzenden Vermögensumstände zum Theaterbau den schon erwähnten ansehnlichen Beitrag anerboden hat.

Und hätte der Staat auch kein anderes als sein unmittelbares Geldinteresse zu Rath zu ziehen, wer könnte zweifeln, daß für eine mäßige Bau summe im Mehrertrag an directen und indirecten Steuern eine angemessene Ausgleichung werde gefunden werden?

Die Regierung hält sich hiernach für verpflichtet, den Wiederaufbau des hiesigen Theaters, so weit nöthig, aus Mitteln des Grundstocks in Antrag zu bringen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben deshalb befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, hierüber einen Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Das höchste Rescript lautet, wie folgt:

(Zu lesen!)

Der Gesetzesentwurf besteht in wenigen Artikeln. Ich will sie verlesen. Einer weiteren Begründung wird es nach dem schon Gesagten nicht bedürfen. Ihrer Commission, hochgeehrte Herren, wird Bauplan und Kostenüberschlag mitgetheilt und jede sonst noch wünschenswerthe Aufklärung gerne gegeben werden. Nur eine Bemerkung soll hier noch ihre Stelle finden. Die Regierung ist weit entfernt, ein Bauwesen beginnen zu wollen, das, wenn es weiter vorgeschritten ist, zu aber- und abermaligen Nachforderungen Anlaß bietet. Diese Nachforderungen will sie sich, wie Ihnen, hochgeehrte Herren, ersparen. Darum sagt auch der Gesetzesentwurf, was höchstens auf den Bau verwendet, was höchstens hiefür aus dem Grundstock entnommen werden darf. Diese Grenze kann bei den sorgfältigen Kostenberechnungen, die vorangegangen sind, unbedenklich gesetzt werden. Sie unverrückt festzuhalten, wird die Aufgabe der Verwaltung sein.

